



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft


Basisseminar Flurneuordnung

25./26.02.2019

Fördermöglichkeiten für Teilnehmergeinschaften

Axel Großelindemann
MLUL, Referat 32

25.02.2019



LAND
BRANDENBURG

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Kosten der Flurbereinigung


Verfahrenskosten (trägt das Land)

- persönliche und sächliche Kosten der Behördenorganisation bei einer Flurbereinigung

Ausführungskosten (trägt die Teilnehmergeinschaft)

- für die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen
- für die Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung entstehenden Betriebskosten
- für die Aufwendungen der Teilnehmergeinschaft für gemeinschaftliche Angelegenheiten der Teilnehmer

25.02.2019




Rechtsgrundlagen

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

- **Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**
Neufassung vom 16.03.1976
- **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der Agrarstruktur und des
Küstenschutzes" (GAK-Gesetz - GAKG)**
Neufassung vom 21.07.1988
- **Landeshaushaltsordnung**

25.02.2019




Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

§ 1 Gemeinschaftsaufgabe

1. **Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft**
2. Maßnahmen einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege
3. **Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes**
4. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
5. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

25.02.2019




**Gesetz über die
Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der Agrarstruktur und
des Küstenschutzes"**

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft
7. Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union
8. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

25.02.2019




**Gemeinschaftsaufgabe
Agrarstruktur
und Küstenschutz**

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

- In Deutschland ist die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) ein wesentliches Element der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume.
- Die GAK ist das wichtigste nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie vitale ländliche Räume. Sie enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen und deckt damit in weiten Teilen den Anwendungsbereich der [ELER-Verordnung](#) ab. Zusammen mit den Ländermitteln betragen die Gesamtmittel der GAK über 1,5 Milliarden Euro pro Jahr.

[Quelle: BMEL]

25.02.2019



GAK-Rahmenplan 2019 - 2022

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

- Die Fördermaßnahmen der GAK werden als Rahmenplan durch den Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) beschlossen. Im PLANAK kommen die Agrarminister von Bund und Ländern sowie der Bundesminister der Finanzen zusammen.
- Der Rahmenplan wird alljährlich sachlich überprüft und an die aktuelle Entwicklung angepasst. Er wird über Entwicklungsprogramme der Bundesländer umgesetzt und durch eigene Fördermaßnahmen der Länder ergänzt.
- Voraussetzung für eine Förderung vor Ort ist, dass die Maßnahmen der GAK vom jeweiligen Land angeboten werden. Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.
- Der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat am 27. November 2018 die Förderungsgrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) für das Jahr 2019 beschlossen. Sie gelten für den Zeitraum 2019 bis 2022.

25.02.2019



GAK-Rahmenplan nach Förderbereichen

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Förderbereich 1: Integrierte ländliche Entwicklung

Förderbereich 2: Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen

Förderbereich 3: Verbesserung der Vermarktungsstrukturen

Förderbereich 4: Markt- und standortangepasste sowie umweltgerechte Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege

Förderbereich 5: Forsten


Förderbereich 6: Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Förderbereich 7: Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Förderbereich 8: Küstenschutz

Förderbereich 9: Benachteiligte Gebiete

25.02.2019




**Förderbereich 1:
Integrierte ländliche Entwicklung**

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

- 1.0 Integrierte ländliche Entwicklungskonzepte
- 2.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden
- 3.0 Regionalmanagement
- 4.0 Dorfentwicklung**
- 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste
Infrastrukturmaßnahmen
- 6.0 Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und
Gestaltung des ländlichen Raumes**
- 7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
- 8.0 Kleinunternehmen der Grundversorgung
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen**
- 10.0 Regionalbudget

25.02.2019




**Richtlinie zur Förderung
der Flurbereinigung**

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Das Land gewährt auf der Grundlage des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes zur Verbesserung der Agrarstruktur in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

25.02.2019




Zielsetzung der Richtlinie

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

- Nachhaltige Verbesserung der Agrarstruktur
- Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und damit Verbesserung der Rechtssicherheit
- Sicherung und Weiterentwicklung der Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume
- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- Kostensenkung bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen
- Förderung der regionalen und gemeinschaftlichen Entwicklung
- Nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

11




Zuwendungsempfänger


Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

- Teilnehmergeinschaften gemäß § 16 FlurbG
- Verband der Teilnehmergeinschaften gem. § 26a FlurbG (vlf Brandenburg)
- Einzelne Beteiligte
- Tauschpartner beim Freiwilligen Landtausch


12

 Förderung gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 18 Abs. 1 FlurbG)			Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger	Höhe der Zuwendung	
Herstellung, Änderung, Verlegung oder Einziehung der gemeinschaftlichen Anlagen	Teilnehmergemeinschaften, vlf Brandenburg	bis zu 75 v. H.	
Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz erforderlich sind	Teilnehmergemeinschaften, vlf Brandenburg	bis zu 90 v. H. in Abhängigkeit von Verfahrensart und Jahr der Anordnung	


13

 Förderung gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 18 Abs. 1 FlurbG)			Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger	Höhe der Zuwendung	
Bodenschützende und bodenverbessernde sowie sonstige Maßnahmen	Teilnehmergemeinschaften, vlf Brandenburg	bis zu 90 v. H. in Abhängigkeit von Verfahrensart und Jahr der Anordnung	
Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind			


14

 Förderung gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 18 Abs. 1 FlurbG)			Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger	Höhe der Zuwendung	
Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind	Teilnehmergemeinschaften, vlf Brandenburg	bis zu 90 v. H. in Abhängigkeit von Verfahrensart und Jahr der Anordnung	
Entschädigungen zum Ausgleich von Härten, Geldausgleiche, Geldabfindungen sowie sonstige Entschädigungen			

15

 Förderung gemeinschaftliche Angelegenheiten (§ 18 Abs. 1 FlurbG)			Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger	Höhe der Zuwendung	
Vermessungsnebenkosten	Teilnehmergemeinschaften, vlf Brandenburg	bis zu 90 v. H. in Abhängigkeit von Verfahrensart und Jahr der Anordnung	
Verwaltungsaufwand der Teilnehmergemeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften sowie Beiträge an ihn			

16




Förderung
gemeinschaftliche Angelegenheiten
(§ 18 Abs. 1 FlurbG)

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Fördergegenstand	Zuwendungsempfänger	Höhe der Zuwendung
beim Landwischenerwerb entstehende Verluste	Teilnehmergemeinschaften, vlf Brandenburg	bis zu 90 v. H. in Abhängigkeit von Verfahrensart und Jahr der Anordnung

17




Förderung
Freiwilliger Landtausch

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

- Aufwendungen, die den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern bei der Vermessung, Vermarkung (Vermessungsnebenkosten) und Wertermittlung der Grundstücke entstehen,
- Aufwendungen, die den Tauschpartnerinnen und Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen (§ 103 g FlurbG), insbesondere für Folgemaßnahmen,
- Vergütungen für Helferinnen und Helfer zur Vorbereitung und Durchführung des freiwilligen Landtausches nach festgelegter Formel

Höhe der Zuwendung: bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten, höchstens jedoch 600 Euro je ha Tauschfläche

25.02.2019



Höhe der Zuwendung zusätzliche Bestimmungen


Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

5.4.4 Der Fördersatz nach Nr. 5.4.1 und 5.4.2.3 kann in Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung im Einvernehmen mit der obersten Flurbereinigungsbehörde auf 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausführungskosten erhöht werden.

5.4.5 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nach dem FlurbG ist von den Ausgaben auszugehen, die dem Zuwendungsempfänger nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben. Leistungen der Beteiligten nach § 10 FlurbG und § 56 Abs. 2 LwAnpG sind keine Zuschüsse und sonstige Leistungen Dritter.

5.4.6 Eigene Sach- und Arbeitsleistungen der Teilnehmergeinschaften können als zuwendungsfähig anerkannt werden, Für die Sachleistungen ist der Zeitwert zu ermitteln. Die Kosten von Arbeitsleistungen sind gemäß des Erlasses „Zuschussfähige Höchstsätze in der Flurbereinigung (ZHF)“ in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Zuwendung darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

25.02.2019




Von der Förderung ausgeschlossen:

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf
- Kauf von Lebendinventar (Tiere und einjährige Pflanzen inklusive deren Anpflanzung)
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung
- Maßnahmen in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen

25.02.2019




LAND
BRANDENBURG

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

- Entwässerung von Ackerland, Grünland oder Ödland
- Umwandlung von Grünland und Ödland in Ackerland
- Beseitigung von Landschaftselementen wie Tümpeln, Hecken, Gehölzgruppen oder Wegrainen
- Beschleunigung des Wasserabflusses
- Bodenmelioration

Der Förderausschluss gilt im Einzelfall nicht, wenn die Maßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

21



LAND
BRANDENBURG

Zuwendungsvoraussetzungen


Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

4.1 Zuwendungen nach Nummer 2.1 können nur in Verfahren nach FlurbG und LwAnpG, die durch Beschluss angeordnet sind, gewährt werden.

4.2 Voraussetzung für die Zuwendung von Mitteln im Rahmen dieser Richtlinie ist ein von der Teilnehmergeinschaft bzw. von dem Verband der Teilnehmergeinschaften aufgestellter und durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigter Haushaltsplan.
In neu eingeleiteten Verfahren können Zuwendungen für Vermessungsnebenkosten nach Nr. 2.1.7 bis zu einer Höhe von 10,00 EUR/ha Verfahrensfläche auch ohne Haushaltsplan bewilligt werden.

4.3 Für feststellungsfähige Vorhaben muss der Plan nach § 41 FlurbG genehmigt oder festgestellt sein. In Verfahren, in denen kein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt wird, treten insoweit etwa erforderliche behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens und die Genehmigung des Ausbauplanes an die Stelle des Planes nach § 41 FlurbG.

25.02.2019




Zuwendungsvoraussetzungen

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

4.4 Die Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen gem. Nr. 2.1.1 muss auch nach Übernahme durch den späteren Unterhaltungspflichtigen gem. § 42 FlurbG gewährleistet sein. Dies ist in geeigneter Weise vor Beginn des Ausbaus sicherzustellen und in den Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG zu übernehmen. Nach der Abnahme der Anlagen sind die fertig gestellten Teile unverzüglich dem Unterhaltungsträger zu übergeben.

4.5 Die beim Landzwischenenerwerb nach § 26 c FlurbG entstehenden Verluste (Nr. 2.1.8) sind nur zuwendungsfähig, wenn die Grundstücke nach Lage und Wert für eine Verwendung für Zwecke der Flurbereinigung, insbesondere auch für Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet sind.

25.02.2019



Sonstige Zuwendungs- bestimmungen

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten


- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Pflanzungen sind im Rahmen dieser Richtlinie hinsichtlich der Zweckbindung baulichen Anlagen gleichgestellt.

Im Flurbereinigungsplan nach § 58 FlurbG oder in der Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG sind Regelungen vorzusehen, mit denen die Sicherung der Zweckbindung durch den Empfänger der Anlage gewährleistet wird.

25.02.2019



LAND
BRANDENBURG

ELER

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist das zentrale Instrument zur Förderung der Entwicklung der ländlichen Räume in der Europäischen Union (EU) für die Förderperiode der Jahre von 2014 bis 2020.

25.02.2019



LAND
BRANDENBURG

Schwerpunktsetzung des Landes Brandenburg für die Förderperiode 2014 - 2020

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

1. Bildung, Kompetenz, Zusammenarbeit, Kompetenz und Innovation im ländlichen Raum
2. Investitionen mit Agrarbezug
3. Klimawandel, Umwelt und Naturschutz
4. **Ländliche Entwicklungen im Rahmen von LEADER**

25.02.2019




LAND
BRANDENBURG

LEADER - Gebietskulisse

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg
LEADER - Gebietskulisse 2014 bis 2020



LEADER - Gebietskulisse auf Ortsalters

- Uckermark (Sommerfeld Plus / Haveland)
- Spree-Region (Pignus / Spree-Beize Land)
- Börde (Die Börde)
- Märkische Seen
- Ostprignitz-Ruppin (Königssee / Leichter Seegebiet)
- Ostprignitz-Ruppin (Rund um die Haveling Seen)
- Nicht-LEADER

Signatur


Administrative Gliederung

- Stadt
- Landkreis / kreisfreie Stadt
- Alle anderen Grenzen

© 2019 Land Brandenburg
© 2019 Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
© 2019 LEADER-Regionen

Für das Land Brandenburg wurden 2014 nach einem Wettbewerb 14 LEADER-Regionen bestätigt. Das Gebiet der LEADER-Regionen umfasst im Land rund 27.600 Quadratkilometer; Heimat von fast 1.4 Millionen Brandenburgerinnen und Brandenburger (55 Prozent). Damit wird eine moderne ländliche Entwicklung nach der LEADER-Methode auf 94 Prozent der Fläche Brandenburgs umgesetzt.

25.02.2019



LAND
BRANDENBURG

Gegenstand der Förderung nach der LEADER-Richtlinie

Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

- Regionalmanagement (Teil II A)
- Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure (Teil II B)
- Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen (Teil II C)
- **Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie (Teil II D)**
- **Umsetzung von investiven Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß GAK-Rahmenplan (Teil II E)**

25.02.2019



Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategien nach Teil I Nummer 2.4

- Stärkung der regionalen Wirtschaft,
- **Steigerung der Lebensqualität durch Erhalt und Entwicklung der Dörfer und Landstädte wie**
 - **Sicherung der öffentlichen Einrichtungen der Grundversorgung,**
 - **Erhaltung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale,**
 - **Dorfentwicklung und Erhalt des Kulturerbes, bis zu 75 %**
- Umsetzung der Energiewende durch Einsparung/Versorgung von/mit Wärmeenergie und zum Ressourcenschutz,
- Stärkung der Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen,
- Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen mit dem Ziel, einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande zu leisten.

25.02.2019



Umsetzung von investiven Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung gemäß GAK-Rahmenplan nach Teil I Nummer 2.5

Gegenstand der Förderung

- Vorhaben von Kleinunternehmen der Grundversorgung,
- Vorhaben zur Schaffung von Einrichtungen für Basisdienstleistungen,
- **Vorhaben zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs bis zu 75 %,**
- Vorhaben der Dorfentwicklung

25.02.2019



Ministerium für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

25.02.2019